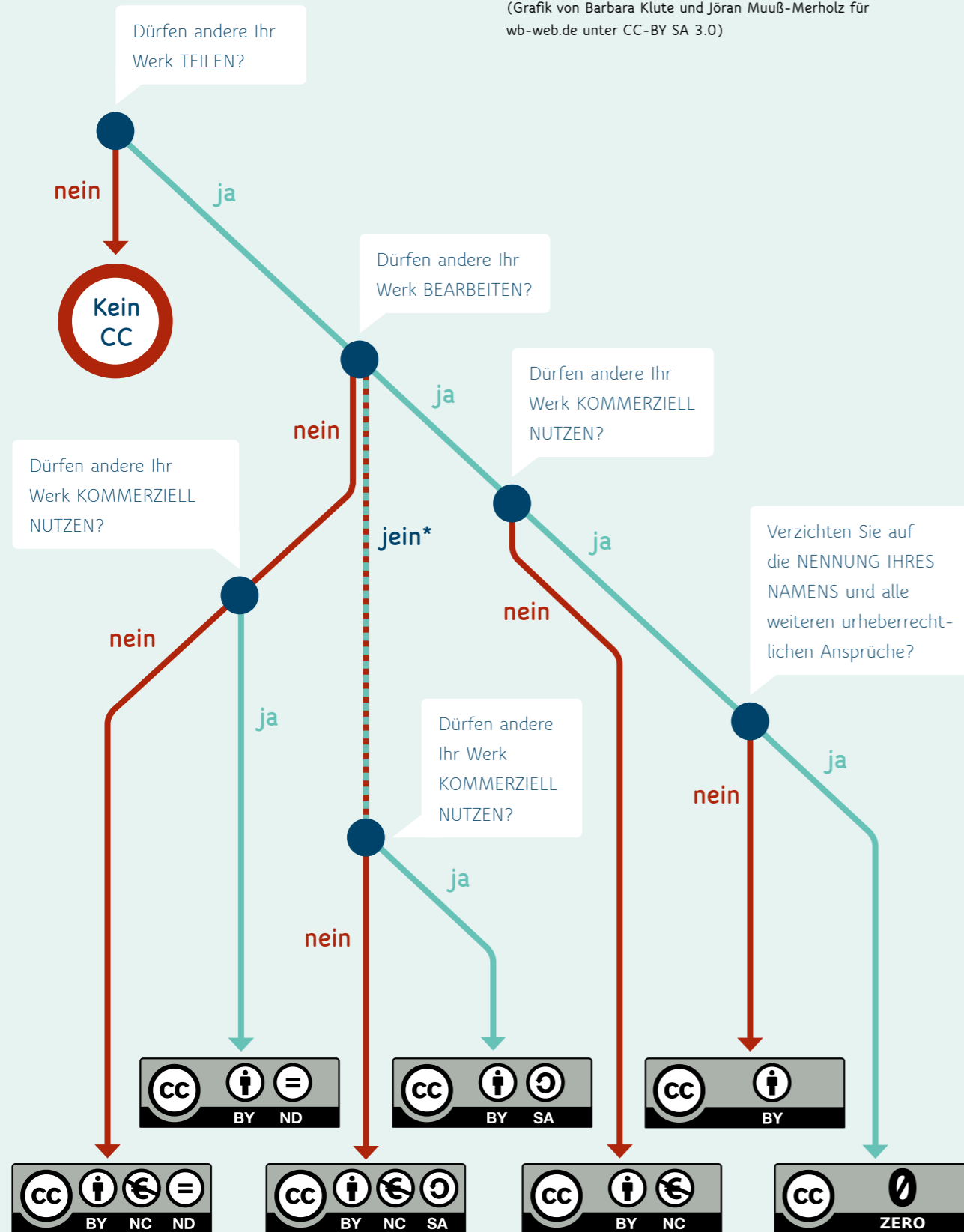


Welche CC-Lizenz ist die richtige für mich?

Diese Grafik unterstützt dabei, anhand weniger relevanter Fragen die CC-Lizenz zu bestimmen, die für das eigene Werk am passendsten ist.
(Grafik von Barbara Klute und Jöran Muuß-Merholz für wb-web.de unter CC-BY SA 3.0)



*jein – ja, solange andere die Bearbeitung unter denselben Bedingungen weitergeben

Glossar Kita Schule

Freie Lizenzen – die Grundlage von Open Educational Resources (OER)

Von Valie Djordjevic und Dr. Paul Klimpel (iRights.Law)

Immer schon haben pädagogische Fach- und Lehrkräfte ihre Materialien untereinander ausgetauscht, ohne dass dabei die Frage des urheberrechtlichen Schutzes relevant war. Durch die Digitalisierung und die Möglichkeit des Austausches auch über große Entfernungen hinweg ist heute aber wichtig, dass eine gute rechtliche Grundlage für die Wiedernutzung geschaffen wird. Dies gilt insbesondere, wenn kollektiv an Materialien gearbeitet wird oder bestehende Materialien verändert und ergänzt werden.

Die großen Einschränkungen, die sich daraus ergeben, dass das Urheberrecht für die Nutzung von Werken in der Bildung hohe Hürden aufstellt, lassen sich vermeiden, wenn Urheberinnen oder Urheber und Rechteinhabende ihre Gestaltungsmöglichkeit wahrnehmen und die Nutzung ihrer Inhalte (unter bestimmten Bedingungen) für die Allgemeinheit freigeben. Diesen Zweck verfolgen die sogenannten „Jedermannlizenzen“, also Lizenzen, die nicht einzeln ausgehandelt werden müssen, sondern die ganz allgemein für jede und jeden die Nutzung von Werken in einem bestimmten Umfang freigeben.

Im Fall von freien Bildungsmaterialien (OER) kann die pädagogische Fach- und Lehrkraft beides sein: Lizenznehmerin oder Lizenznehmer, weil sie oder er auf CC-lizenziertes Material zurückgreift und es zur Ausgangsbasis ihrer oder seiner eigenen Bearbeitung macht wie auch die Lizenzgeberin oder der Lizenzgeber, wenn sie oder er wiederum ihre oder seine Bearbeitungen – sofern diese selbst urheberrechtlich geschützt sind – unter eine Creative-Commons-Lizenz stellt.

Es gibt mehrere solcher Lizenzen, international als Standard durchgesetzt haben sich jedoch die Creative-Commons-Lizenzen. Mit ihrer Hilfe können Urheberinnen und Urheber ihre Werke gezielt und – je nach Interessenlage – in unterschiedlichen Stufen zur Nutzung für alle veröffentlichen. Wie weit die Freigabe gehen soll, kann die Urheberin oder der Urheber durch die Auswahl des jeweiligen Lizenztyps selbst entscheiden. Denn es gibt sehr unterschiedliche Ausprägungen der Creative-Commons-Lizenzen – etwa solche, welche die kommerzielle Nutzung erlauben, und andere, die dies nicht tun.

Im Folgenden sollen die unterschiedlichen Lizenzvarianten genauer erläutert werden. Dabei gelten jedoch lediglich die Lizenztypen CC-BY und CC-BY-SA sowie die Freigabeerklärung CCO (CC-Zero) als geeignete Instrumente, um freie Bildungsmaterialien entstehen zu lassen.

Die Creative-Commons-Standardlizenzverträge

Es gibt sechs verschiedene Standardlizenzverträge, mit denen die Nutzungsbedingungen kreativer Inhalte festgelegt werden können. Für alle Lizenzen gilt, dass man mit einem CC-lizenzierten Inhalt mehr machen darf, als es das Urheberrecht ohnehin erlaubt. Die Lizenzen wurden erstmals 2001 veröffentlicht und seitdem drei Mal überarbeitet. Durch die Überarbeitungen wurde jeweils auf Entwicklungen im Urheberrecht und Probleme in der praktischen Umsetzung reagiert. Die aktuelle Lizenzfassung ist die Version 4.0 International. Was man genau mit CC-lizenzierten Werken machen darf, hängt vom Lizenztyp ab. Auf den folgenden Seiten werden die verschiedenen Lizenzen genauer beschrieben.



1. CC-BY: Namensnennung (englisch Attribution, von)

Diese Lizenz erlaubt Dritten, ein Werk zu verbreiten, zu verändern und es mit anderen Werken zu kombinieren, auch kommerziell, solange die Urheberin oder der Urheber des Originals genannt wird. Mit dieser Lizenz wird eine weite Verbreitung von Inhalten ermöglicht. Die Nutzungsfreiheiten ermöglichen darüber hinaus eine unbeschränkte Kombinierbarkeit mit anderen Werken. CC-BY gilt als „freie Lizenz“ und ist eine von zwei Lizenzvarianten von Creative Commons, die als geeignet für OER gelten.



2. CC-BY-SA: Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen (Share Alike)

Die Lizenz CC-BY-SA erlaubt Dritten, ein Werk zu verbreiten, es mit anderen Werken zu kombinieren und zu verändern, auch kommerziell, solange die Urheberin oder der Urheber genannt wird und die auf diesem Werk basierenden neuen Werke unter denselben Bedingungen lizenziert werden – also unter CC-BY oder einer kompatiblen Lizenz. Als kompatibel zu CC-BY-SA wird allerdings bisher lediglich die (relativ unbekannte) Free-Art-Lizenz anerkannt. Das ist wichtig, wenn man Ausschnitte aus zwei Werken so verbindet, dass ein neues Werk entsteht. Das kann dann nur verwendet werden, wenn beide zugrunde liegenden Werke unter einer CC-BY-SA-Lizenz (oder Free-Art-Lizenz) stehen.

SA steht für das sogenannte „Copyleft-Prinzip“. Alle abgeleiteten Werke, bei denen das so lizenzierte Werk verwendet wurde, sollen ebenfalls unter einer freien Lizenz stehen. Damit soll verhindert werden, dass durch Bearbeitungen und dem mit der Bearbeitung einhergehenden eigenständigen Bearbeiturheberrecht ein neuer urheberrechtlicher Schutz entsteht, der eine weitere Nutzung verhindert. Auch CC-BY-SA gilt als geeignet für OER.



3. CC-BY-ND: Namensnennung – keine Bearbeitung (no Derivatives)

Diese Lizenz erlaubt Dritten, ein Werk zu kommerziellen wie auch zu nicht kommerziellen Zwecken zu verbreiten, solange die Rechteinhaberin oder der Rechteinhaber genannt wird und das Werk vollständig genutzt und nicht verändert wird. Das bedeutet auch, dass es nicht möglich ist, nur Teile eines Werkes zu verwenden.



4. CC-BY-NC: Namensnennung – keine kommerzielle Nutzung (Non-Commercial)

Diese Lizenz erlaubt Dritten, ein Werk zu verbreiten, zu verändern und es mit anderen Werken zu kombinieren, solange die Urheberin oder der Urheber des Originals genannt wird und die Nutzung nicht kommerziell erfolgt. Als kommerziell gelten Nutzungen dann, wenn sie vorrangig auf eine Vergütung oder einen geldwerten Vorteil gerichtet sind.

Die Definition von kommerziell ist (bewusst) vage gehalten. In der Praxis führt dies zu Unsicherheiten und einem großen Graubereich, bei dem die Nachnutzung häufig unterbleibt. So könnte man – nach strenger Lesart – argumentieren, dass bereits Bannerwerbung einen Blog kommerziell mache. Auch wenn diese Wertung zweifelhaft ist, führt die Unsicherheit dazu, dass viele von der Nutzung NC-lizenzierter Inhalte absehen. Auf Wikipedia und Wikimedia Commons können NC-lizenzierte Inhalte ebenfalls nicht verwendet werden.

Nutzerinnen und Nutzer wählen das NC-Modul von Creative Commons oft intuitiv. Sie sehen den Bildungsbereich als eine nicht kommerzielle Sphäre und wollen einer Kommerzialisierung vorbeugen. Dabei übersehen sie oft die weitreichenden Folgen, die eine solche Bedingung hat und die keineswegs gewünscht sind. So kann eine Tageszeitung ein NC-lizenziertes Foto nicht mehr ohne weiteres nutzen. Sie dürfte auch nicht bedenkenlos die Abbildung eines Wandbildes im Klassenraum abdrucken, wenn dieses Bild NC-lizenziert ist. Denn die Nutzung durch eine Zeitung ist ohne jeden Zweifel kommerziell.

Insgesamt gilt für NC genauso wie für ND, dass diese Bedingungen nicht mit dem Konzept von OER vereinbar sind.



5. CC-BY-NC-SA: Namensnennung – keine kommerzielle Nutzung – Lizenzierung von Bearbeitungen unter gleichen Bedingungen

Diese Lizenz ergänzt die Bedingungen von CC-BY-SA um die Einschränkung, dass nur die nicht kommerzielle Nutzung des Werkes erlaubt wird.



6. CC-BY-NC-ND: Namensnennung – keine kommerzielle Nutzung, keine Bearbeitung

Diese Lizenz kombiniert die für alle CC-Lizenzen geltende Bedingung der Namensnennung mit den beiden Bedingungen, dass weder die Veröffentlichung der Bearbeitung von Werken noch deren kommerzielle Nutzung gestattet wird.

Insgesamt gilt für NC genauso wie für ND und SA, dass ihre Bedingungen nicht mit dem Konzept von OER vereinbar sind.

Die Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen kenntlich machen

Allen diesen Lizenzen gemein ist die Pflicht zur Namensnennung und richtigen Auszeichnung der Lizenz. Angegeben werden müssen bei einer Nachnutzung

- » Name der Urheberin oder des Urhebers beziehungsweise der Rechteinhaberin oder des Rechteinhabers
- » Quelle des Werkes einschließlich URL
- » Lizenz einschließlich ihrer URL
- » (sofern vorhanden) Titel/Bezeichnung des Werkes
- » (sofern vorhanden) URL für sonstige rechtliche Informationen

Es ist sehr wichtig, dass diese Angaben gemacht werden. Ohne sie kann sich die Nutzerin oder der Nutzer der Werke nicht auf die CC-Lizenz berufen. Das hat zur Folge, dass es bei der ursprünglichen Rechtslage des Urheberrechts bleibt – alle Rechte vorbehalten. Wenn man das Werk trotzdem nutzt, ist es dann eine Urheberrechtsverletzung und kann entsprechende rechtliche Konsequenzen haben wie etwa Abmahnungen oder Schadensersatzforderungen. Die Angaben müssen aber nur „in der dem Medium angemessenen Art und Weise“ gemacht werden.

In der Praxis stellt sich oft die Frage, wo und wie genau Lizenzhinweise angebracht werden sollen. Natürlich ist es immer korrekt, beispielsweise in einem Buch oder einer Broschüre, die Lizenzhinweise direkt unter jedem genutzten Bild oder Textabschnitt anzubringen. Oft ist das aber nicht praktikabel – und auch nicht üblich. Je nach Medium können die Lizenzhinweise daher auch anderweitig untergebracht werden, und zwar so, wie man es erwartet – bei einem Video beispielsweise im Abspann, bei einem Buch im Impressum oder in einem Abbildungsverzeichnis. Man verhält sich korrekt, solange die Hinweise leicht auffindbar sind, wenn man danach sucht.

Ein Beispiel für einen Lizenzhinweis am Ende eines Buches wäre:

- » Lizenz: Creative Commons Namensnennung 4.0 de (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>)
Anzugeben sind Autor, Titel und Herausgeberin oder Herausgeber.

Ein (fiktives) Beispiel für die seitengenaue Nachnutzung wäre:

- » Seiten 8 bis 46 von Meier, Müller, Schulze aus ‚Stochastik für Auszubildende‘ (<http://oerwissen.de/buch04.pdf>), OER Wissen 2015, lizenziert unter CC-BY 4.0 (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>)

Zu den Stärken von Creative Commons gehört, dass es verschiedene Darstellungen der Lizenzbedingungen gibt. Im sogenannten Commons Deed (auch „menschenlesbare Fassung“ der Lizenz genannt) wird eine kurze, laienverständliche Darstellung der Inhalte der Lizenz gegeben. Rechtlich verbindlich ist der mehrere Seiten lange Lizenztext, auf den jeweils verlinkt wird. Und darüber hinaus kann man mittels eines maschinenlesbaren RDFa-Layers bei der Nutzung im Internet dafür sorgen, dass die CC-lizenzierten Inhalte auch von Suchmaschinen gefunden werden können. Dies ist wichtig und erleichtert die Möglichkeiten der Nachnutzung erheblich.



Die Freigabeerklärung CC0 – CC-Zero

Neben den Lizenzen stellt Creative Commons noch ein Freigabeinstrument zur Verfügung, mit dem man bewirken kann, dass ein urheberrechtlich geschütztes Werk so behandelt werden kann, als wäre es gemeinfrei (= Werke, an denen kein Urheberrecht besteht). Dies ist die Freigabeerklärung CC0 – auch CC-Zero genannt.

In den USA und vielen anderen Ländern der Welt kann man auf sein Urheberrecht verzichten – so wie man auch in Deutschland auf sein Eigentum an Gegenständen verzichten kann. Dort funktioniert CC0 als Verzichtserklärung auf die urheberrechtlichen Rechte. In Deutschland und einigen anderen Staaten ist es jedoch nicht möglich, auf sein Urheberrecht zu verzichten. Deshalb funktioniert in diesen Staaten CC0 auch anders – nämlich als eine Lizenz an jedermann, ein Werk ohne jede Einschränkung (und auch ohne die rechtliche Pflicht zur Namensnennung) nutzen zu können. Außerdem ist damit auch ein Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus den Rechten an dem Werk verbunden. CC0 ist aufgebaut wie eine Zwiebel: Die äußere Schicht ist der Verzicht auf das Urheberrecht. Sollte dies nicht möglich sein – wie in Deutschland –, folgt als zweite Schicht eine Lizenz an jedermann für die unbeschränkte Nutzung und als dritte Schicht ein Verzicht auf die Geltendmachung von urheberrechtlichen Ansprüchen.

Die Freigabe von Werken mittels CC0 heißt nicht unbedingt, dass dann der Name der Urheberin oder des Urhebers nicht mehr genannt werden soll. Allerdings ist dies eben keine Rechtspflicht mehr, deren Verletzung einen Wegfall der Lizenz zur Folge hätte. Es kann aber als soziale Norm durchaus weitergelebt werden – so wie es auch üblich ist, die Autorin oder den Autor eines inzwischen gemeinfreien Werkes zu nennen, auch wenn dafür keine rechtliche Verpflichtung besteht. Durch die Nutzung von CC-Lizenzen entsteht ein ständig wachsender Pool an Materialien, die frei genutzt werden können. Pädagoginnen und Pädagogen können durch die Verwendung dieser Lizenzen dazu beitragen, dass ihre Werke weiter genutzt werden dürfen und damit der Bildung insgesamt zugutekommen.

Dieser Text steht unter der Lizenz: Creative Commons Namensnennung 4.0 (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/de/>), Valie Djordjevic, Paul Klimpel.